

1. März 2007

BMF-010311/0018-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

VB-0200, Arbeitsrichtlinie Lebensmittel

Die Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einleitung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollämter anlässlich der Einfuhr von Lebensmitteln, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln sind:

- a) die [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;
- b) die [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz;
- c) das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006;
- d) verschiedene EU-Regelungen, mit denen für Lebensmittel Einfuhrbeschränkungen erlassen werden (diese Rechtsgrundlagen sind jeweils bei den Anlagen, die die betreffenden Einfuhrbeschränkungen enthalten, angeführt).

0.2. Vollzug durch die Zollorgane

(1) Die Zollämter haben beim Vollzug des LMSVG insoweit mitzuwirken, als dies in den folgenden Abschnitten angeordnet ist.

(2) Das LMSVG enthält zahlreiche Verbote für das Inverkehrbringen von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen. Diese Regelungen gelten auch für Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden. Abgesehen von den in den Anhängen angeführten Einfuhrbeschränkungen ergeben sich daraus jedoch keine von den Zollämtern zu beachtende Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des LMSVG

Dem LMSVG unterliegen Lebensmittel (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenstände (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetische Mittel (Abschnitt 1.1.4.).

1.1.1. Lebensmittel

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu den Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Nicht als Lebensmitteln gelten:

- a) Futtermittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0360),
- b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
- c) Pflanzen vor dem Ernten,
- d) Arzneimittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0230),
- e) kosmetische Mittel,
- f) Tabak und Tabakerzeugnisse,
- g) Suchtmittel (Suchtgifte und psychotrope Stoffe, siehe Arbeitsrichtlinie VB-0220) sowie
- h) Rückstände und Kontaminanten.

1.1.2. Wasser für den menschlichen Gebrauch

Wasser für den menschlichen Gebrauch ist Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen. Als Lebensmittelunternehmen gelten dabei alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine

mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

1.1.3. Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände sind

- a) Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis
 - dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
oder
 - bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind,
oder
 - vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben;
- b) Materialien und Gegenstände, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in Kontakt mit kosmetischen Mitteln kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, als Umschließungen für die Verwendung bei kosmetischen Mitteln zu dienen;
- c) Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich oder überwiegend in Kontakt mit dem Mund oder der Mundschleimhaut von Kindern zu kommen;
- d) Gegenstände, die bestimmungsgemäß äußerlich mit dem menschlichen Körper oder den Schleimhäuten in Berührung kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Körperhygiene, sofern sie nicht kosmetische Mittel oder Medizinprodukte sind;
- e) Spielzeug für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

1.1.4. Kosmetische Mittel

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.

1.2. Inverkehrbringen von Waren

Unter Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen oder kosmetischen Mitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen.

1.3. Einfuhrbeschränkungen

Derzeit bestehen nur die in den Anlagen angeführten Einfuhrbeschränkungen nach unmittelbar anwendbarem EU-Recht bzw. nach dem LMSVG.

2. Verständigungspflicht

(1) Machen Zollorgane bei der zollamtlichen Abfertigung von Lebensmitteln (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenständen (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetischen Mitteln (Abschnitt 1.1.4.) Wahrnehmungen, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Waren den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, so haben sie die Wahrnehmungen gemäß § 46 Abs. 3 LMSVG unverzüglich dem nach dem Ort der Amtshandlung zuständigen Landeshauptmann (Abteilung für Lebensmittelkontrolle des Amtes der Landesregierung) mitzuteilen. Dabei ist nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720 Anlage 4) vorzugehen.

(2) Es sind keine speziellen Untersuchungen auf das Vorhandensein allfälliger, die Genusstauglichkeit der Ware beeinträchtigender, Beschaffenheitsmerkmale vorzunehmen. Für Meldungen anlässlich der zollamtlichen Abfertigung werden in der Regel nur offenkundige ohne weiters erkennbare Mängel der Ware in Betracht kommen, und zwar:

- Schimmelbefall;
- übler Geruch, wie ranzig, gärig, ammoniakähnlich, faulig oder nach Chemikalien riechend;
- auffällige Verunreinigung oder Veränderung;
- Zersetzung;
- Bombierung von Konservendosen.

(3) In der internen Findok werden unter VB-0201 (Lebensmittel – Warnhinweise) Informationen über Sendungen, die von Lebensmittelkontrollbehörden Österreichs oder anderer Mitgliedstaaten zurückgewiesen wurden, aufgenommen. Dadurch soll verhindert

werden, dass diese Sendungen über andere Zollstellen neuerlich eingeführt werden. Werden solche Sendungen zur Zollabfertigung gestellt, so ist auf jeden Fall nach Abs. 1 vorzugehen.

(4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen folgende Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung:

Wien: MA 59, Marktamt, Direktion
AR Ing. Andreas Müller
Tel.: 01/4000 – 87 921 DW

Niederösterreich: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
HR DI Ernst Neugschwandtner
Tel.: 027 42/90 05 – 12905 DW

Burgenland: Amt der Burgenländischen Landesregierung
Dipl.Ing. Maria Gmeiner
Tel.: 02682/600 – 2693 DW

Oberösterreich: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
wOAR Ing. Gerhard Fischer
Tel.: 0732/77 20 – 14272 DW

Steiermark: Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Frau Susanne Reiszner
Tel.: 0316/877 – 3528 DW

Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung
Dr. Claudia Bertschinger
Tel.: 0662/80 42 – 2705

Kärnten: Amt der Kärntner Landesregierung
Herr Alfred Dutzler
Tel.: 0463/536 – 31241

Tirol: Amt der Tiroler Landesregierung
HR Dr. Rudolf Steiner
Tel.: 0512/508 – 2690

Vorarlberg: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Dr. Eugen Ludescher
Tel.: 05574/511 – 24210

3. Lebensmittelpolizeiliche Nachschau

3.1. Nachschau

(1) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane sind befugt, überall dort, wo sich Waren befinden, die den Bestimmungen des LMSVG unterliegen, Nachschau zu halten; dabei können sie auch Warenproben entnehmen.

(2) Bei Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, einschließlich ihrer etwaigen Beförderungsmittel, darf eine solche Nachschau nur an den unter Abschnitt 3.2. Abs. 1 bezeichneten Orten vorgenommen werden.

(3) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane können Waren nach Maßgabe des § 41 LMSVG vorläufig beschlagnahmen oder gemäß § 48 Abs. 1 LMSVG unter amtliche Aufsicht (amtliche Inverwahrnahme gemäß Artikel 2 Z 13 der [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) stellen. Den Gegenstand der Beschlagnahme bzw. der amtlichen Aufsicht können an sich auch unverzollte, z. B. in einem Lager des Typs C befindliche Waren bilden. Sollen die Waren im Fall einer Beschlagnahme gemäß einer Anordnung des lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgans nach § 41 Abs. 4 LMSVG nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass die Waren im Fall der Aufhebung der Beschlagnahme ohne Durchführung des ordnungsgemäßen Zollverfahrens an den Anmelder ausgefolgt werden. Dies gilt ebenso im Fall von Waren, die unter amtliche Aufsicht gestellt wurden, wenn sie nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3.2. Bestimmungen für Probenentnahmen

- (1) Im Falle von Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, ist eine Probenentnahme nur zulässig
- bei einer Zollstelle, z. B. in Verbindung mit Amtshandlungen im Versand- oder Lagerverfahren;
 - anlässlich von die Ware betreffenden Zollamtshandlungen;
 - in Freizonen oder Freilagern, während diese für Zollamtshandlungen geöffnet sind.

(2) Die entnommenen Warenproben sind unter besonderer Anführung allfälliger Gegenproben mengenmäßig auf allen Ausfertigungen des betreffenden Zollpapiers bzw. in der die Warenmenge für Zollzwecke festhaltenden Aufschreibung (z. B. Lageraufschreibung) zu vermerken und vom lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgan unterfertigen zu lassen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Proben, die anlässlich einer Nachschau von lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorganen für Untersuchungszwecke entnommen werden.

(4) Die bei der Partei zu Beweiszwecken zurückgelassenen Warenproben ("Gegenproben") sowie bei einer Untersuchung nicht verbrauchte oder zerstörte Warenproben sind eingangsabgabepflichtig.

4. Einziehung von Waren

(1) Im gerichtlichen Strafverfahren wegen Zu widerhandlungen gegen das LMSVG kann auf die Einziehung von Waren erkannt werden; dabei kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausgesprochen werden, dass der durch eine allfällige Verwertung erzielte Erlös dem von der Einziehung Betroffenen auszufolgen ist.

(2) Betrifft die Einziehung Waren, für die die Einfuhrabgaben noch nicht entrichtet worden sind, so ist vor der Ausfolgung des erzielten Erlöses ein den Eingangsabgaben entsprechender Betrag abzuziehen. Dieser Betrag bestimmt sich, wenn eine Eingangsabgabenschuld noch nicht entstanden ist, nach der Beschaffenheit, dem Wert und den Abgabensätzen, die im Zeitpunkt der Verwertung der Ware bestehen (§ 83 Abs. 4 LMSVG). Zur Ermittlung dieses Betrages hat die Zollbehörde dem ersuchenden Gericht Amtshilfe zu leisten.

Anlage 1

Einfuhr von Speisepilzen

10.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen sind:

- die [Verordnung \(EWG\) Nr. 737/90](#) des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl;
- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Einführen verschiedener Pilzarten wiederholt Fälle der Nichteinhaltung der zulässigen Höchstwerte an Radioaktivität festgestellt wurden.

10.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den im Abs. 2 angeführten Drittländern:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0709 59	Pilze, frisch oder gekühlt, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0710 80 69	Pilze (ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0711 59	Vorläufig haltbar gemachte Pilze (zum Beispiel: mit Schwefeldioxid, in Lake, schwefelhaltigem Wasser oder anderen Konservierungslösungen), die jedoch in diesem Zustand für den unmittelbaren Verzehr ungeeignet sind, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0712 39	Getrocknete Pilze, ganz, in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 2001 90 50	Pilze, zubereitet oder mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 2003 90 00	Pilze, zubereitet oder haltbar gemacht, außer mit Essig oder Essigsäure, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen

(2) Den Beschränkungen unterliegen die im Abs. 1 angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus** den nachstehend angeführten Drittländern:

- Albanien (AL)
- Bosnien und Herzegowina (BA)
- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK)
- Kosovo (XK)
- Kroatien (HR)
- Liechtenstein (LI)
- Moldawien (MD)
- Montenegro (XM)
- Norwegen (NO)
- Russland (RU)
- Schweiz (CH)
- Serbien (XS)
- Türkei (TR)
- Ukraine (UA)
- Weißrussland (BY)

10.2. Anwendungszeitpunkt

Gemäß Artikel 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) sind die Kontrollen auf die Einhaltung der in der [Verordnung \(EWG\) Nr. 737/90](#) festgelegten Höchstwerte für den Gehalt an radioaktivem Cäsium von jenem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, wobei die Kontrollen **vor** der Freigabe für den freien Verkehr durchgeführt werden müssen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher nur bei der Überführung in den freien Verkehr zu beachten. Die Abfertigung zu anderen Zollverfahrensarten bleibt davon unberührt.

10.3. Einfuhrbeschränkung

(1) **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** der in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten** dürfen im Bestimmungsland nur über die gemäß Artikel 1 Abs. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) veröffentlichten Zollstellen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden. Die aktuelle Liste dieser Zolldienststellen ist im ABI. Nr. C 26 vom 6. Februar 2007 ([2007/C 26/05](#)) veröffentlicht. In Österreich sind nur folgende Zollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Alle anderen Zollstellen dürfen diese Waren zum zollrechtlich freien Verkehr nicht abfertigen.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 10.1. angeführten Waren muss von einem "Ausfuhrzeugnis für landwirtschaftliche Erzeugnisse" (Muster siehe Abschnitt 10.5.; Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7000") – in dreifacher Ausfertigung – begleitet sein, in dem bescheinigt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse den zulässigen Höchstwerten gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 737/90](#) entsprechen. Diese Höchstwerte betragen für die in Abschnitt 10.1. angeführten Waren 600 Bq/kg (Becquerel/Kilogramm).

(3) Das in Abs. 2 angeführte Ausfuhrzeugnis bildet bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlage oder einem den zulässigen Höchstwert überschreitenden Radioaktivitätsgehalt in Feld 14 ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten des Ausfuhrzeugnisses sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf einer Durchschrift, die an die Partei zu retournieren ist, zu bestätigen. Die beiden anderen Ausfertigungen sind der Anmeldung anzuschließen.

(4) Sofern die pro Sorte gelieferte Menge 10 kg an Frischerzeugnissen oder der entsprechenden Menge an zubereiteten Waren übersteigt, ist vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Probe zu ziehen und diese in Bezug auf die Radioaktivität zu analysieren. Diese Probennahme und Analyse obliegt im Hinblick auf § 3 ZollR-DV 2004 den folgenden Zollstellen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Die Durchführung dieser Einführkontrolle ist bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70300 (Antrag auf Probenziehung und Analyse für Speisepilze) zu beantragen. Die Durchführung des Zollverfahrens ist erst zulässig, wenn durch die Einführkontrolle die Einhaltung der zulässigen Höchstwerte bestätigt wird.

(5) Da die Sendungen in jenem Mitgliedstaat, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, vor deren Freigabe für den freien Verkehr in Bezug auf die Radioaktivität untersucht werden müssen, müssen für andere Mitgliedstaaten bestimmte Sendungen im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine zugelassene Zollstelle dieses Mitgliedstaates (siehe Abs. 1) weitergeleitet werden.

(6) Bei den unter Abschnitt 10.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019" anzugeben.

10.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf die durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) geschaffenen verfahrensspezifischen Überwachungsmaßnahmen sind Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für die in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten nicht zu bewilligen.

10.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einführen zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Für solche Sendungen besteht daher weder der Zollstellenzwang noch gelten die im Abschnitt 10.3. enthaltenen Einführbeschränkungen.

10.5. Muster des Ausfuhrzeugnisses für landwirtschaftliche Erzeugnisse

AUSFUHRERZEUGNIS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE (1 ZEUGNIS PRO GATTUNG) EXPORT CERTIFICATE FOR AGRICULTURAL PRODUCTS (1 CERTIFICATE PER SPECIES)		
Dieses Zeugnis ist in dreifacher Ausführung mit der Registrierung für den freien Verkehr vorzulegen und von der Zollbehörde aufzubewahren This certificate must be lodged in triplicate with the entry for free circulation and be kept by the customs		
Erklärung des Ausführers — Statement by the exporter		
1. Ausführer (Name, volle Anschrift, Land) Exporter (name, full address, country)	5. Ursprungsland Country of origin	6. Bestimmungsland Country of destination
2. Empfänger (Name, volle Anschrift, Land) Consignee (name, full address, country)	7. Rechnungsnummer(n) Invoice(s) number(s)	
3. Transportmittel Identity of means of transport	8. Anzahl und Art der Frachtstücke Number and kind of packages	9. Kennzeichen und Losnummern Marks and batch numbers
4. Beschreibung der Erzeugnisse Description of products	10. Bruttogewicht (kg) Gross mass (kg)	11. Nettogewicht (kg) Net mass (kg)
12. Der Unterzeichnete und für die oben genannten Ausfuhren Verantwortliche bescheinigt hiermit die obigen Angaben. I, undersigned, responsible for these exports, certify the above informations		
Datum/Date	Ort/Place	Name (in Blockschrift)/Name (in block letters)
Unterschrift/Signature (?)		
Laborbescheinigung — Certification by the laboratory		
13. Anzahl der von einer durch die zuständigen Behörden ermächtigten Person repräsentativ untersuchten Proben der oben genannten Produkte Number of analysed samples from the above products representatively taken by a person authorised by the competent authorities	15. Zuständiges Labor (Name, vollständige Adresse, Land) Identity of the laboratory (name, full address, country)	
14. Festgestellter Radioaktivitätsgehalt pro Muster (Bq/kg) (die Losnummer von jedem Muster angeben) Recorded radioactivity levels for each sample (Bq/kg) (specify the batch No for each sample)	16. Zugelassen durch (Name und Anschrift der Behörde) Accredited by (name and address of the body)	
Bericht Nr./Report No Datum/Date Dieser Bericht ist auf Verlangen der Kontrollbehörden vorzulegen. This report must be presented immediately on the demand of the control authorities.	17. Datum, Name (in Blockschrift), Unterschrift und Laborsiegel (?) Date, name (in block letters), signature and stamp of the laboratory (?)	
Bescheinigung der zuständigen Behörde — Certification by the competent authority		
18. Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die kumulierte Radioaktivität von Cäsium 134 und 137 für die obigen Erzeugnisse folgende Werte nicht überschreitet: I, undersigned, certify that the accumulated radioactivity level in terms of caesium 134 and 137 for the products described above does not exceed: 370 Bq/kg für Milch und Milcherzeugnisse und für Lebensmittel zur Ernährung speziell von Kleinkindern und 600 Bq/kg für alle anderen Erzeugnisse, die in der geltenden Verordnung der Kommission aufgeführt sind, mit Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates (?) 370 Bq/kg for milk and milk products and for foodstuffs intended for the special feeding of infants, and 600 Bq/kg for all other products listed in the current Commission Regulation relating to Council Regulation (EEC) No 737/90 (?)		
Ort/Place	Datum/Date	Unterschrift/Signature (?)
Stempel/Stamp (?)		
<small>(?) Nichtzutreffendes streichen. Delete as appropriate. (?) Unterschriften und Stempel müssen in einer anderen Farbe sein als der Text. Signatures and stamps must be in a different colour from that of the text."</small>		

Anlage 2

Einfuhr von Gelee-Süßwaren in Minibechern

20.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- die [Entscheidung 2004/374/EG](#) der Kommission über die Aussetzung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Gelee-Süßwaren in Minibechern mit den Lebensmittelzusatzstoffen E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurden erlassen, da bei diesen Gelee-Süßwaren in Minibechern auf Grund ihrer Konsistenz, Form, Größe und Art der Aufnahme mehrere Risikofaktoren kombiniert auftreten und somit die Gefahr besteht, dass sie im Hals stecken bleiben und zum Ersticken führen.

20.1. Gegenstand

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß der [Entscheidung 2004/374/EG](#) unterliegen "Gelee-Süßwaren in Minibechern" **mit Ursprung in oder Herkunft aus allen Drittländern**, die folgende Lebensmittelzusatzstoffe enthalten:

- E 400 Alginsäure,
- E 401 Natriumalginat,
- E 402 Kaliumalginat,
- E 403 Ammoniumalginat,
- E 404 Calciumalginat,
- E 405 Propylenglykol-Alginat,
- E 406 Agar-Agar,
- E 407 Carrageen,
- E 407a Verarbeitete Eucheuma-Algen,
- E 410 Johannisbrotkernmehl,
- E 412 Guarkernmehl,
- E 413 Tragant,

- E 414 Gummi arabicum,
- E 415 Xanthan,
- E 417 Tarakernmehl und/oder
- E 418 Gellan

"Gelee-Süßwaren in Minibechern" sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelee-Süßwaren in halbstarren Minibechern oder Minikapseln verpackt, von fester Konsistenz, die dazu bestimmt sind, mittels Druck auf den Minibecher oder die Minikapsel auf einmal in den Mund ausgedrückt und in einem Bissen aufgenommen zu werden, und die aus Algen gewonnene Zusatzstoffe und/oder bestimmte Gummiarten enthalten.

In der Bezeichnung der von der [Entscheidung 2004/374/EG](#) erfassten Produkte finden sich meist die Wörter "Jelly", "Mini-cups" oder "Bites". Zur Erläuterung wird auf die nachstehenden Beispiele solcher Gelee-Süßwaren verwiesen:



(2) Folgende Waren können unter das Einfuhrverbot gemäß der [Entscheidung 2004/374/EG](#) fallen:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1704 90 65	Gelee-Süßwaren in Minibechern (siehe Abs. 1), sofern die in Abs. 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffe enthalten sind
ex 1704 90 99	Gelee-Süßwaren in Minibechern (siehe Abs. 1), sofern die in Abs. 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffe enthalten sind
ex 1806 90 90	Gelee-Süßwaren in Minibechern (siehe Abs. 1), sofern die in Abs. 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffe enthalten sind

20.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [Entscheidung 2004/374/EG](#) ist als Einfuhr das Befördern von Gelee-Süßwaren in Minibechern aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

20.3. Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr der in Abschnitt 20.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern**, die die Lebensmittelzusatzstoffe E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418 enthalten, ist verboten.

(2) Wird eine **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die [Entscheidung 2004/374/EG](#) abzulehnen und nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde (Abschnitt 2 Abs. 4) herzustellen.

20.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von Gelee-Süßwaren in Minibechern mit den Lebensmittelzusatzstoffen E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418 können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

20.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Gelee-Süßwaren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*).

Anlage 3

Einfuhr von Chilis, Chilierzeugnissen, Kurkuma und Palmöl

30.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Entscheidung 2005/402/EG](#) der Kommission über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich Chilis, Chilierzeugnissen, Kurkuma und Palmöl.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Chilis, Chilierzeugnissen, Kurkuma und Palmöl das Vorhandensein der Farbstoffe Sudan I, Sudan II, Sudan III und Scharlachrot (Sudan IV) festgestellt wurde. Bei diesen Farbstoffen handelt es sich um genotoxische Karzinogene.

30.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus allen Drittländern:**

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0904 20 90	zum menschlichen Verzehr bestimmte Chilis und Chilierzeugnisse aus Früchten der Gattung Capsicum, getrocknet und zerstoßen oder gemahlen in jeglicher Form
0910 30 00	zum menschlichen Verzehr bestimmtes Kurkuma, getrocknet und zerstoßen oder gemahlen
0910 99 60	zum menschlichen Verzehr bestimmtes Currysplver in jeglicher Form
1511 10 90	zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmtes Palmöl

30.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Entscheidung 2005/402/EG](#) ist als Einfuhr das Befördern von Chilis, Chilierzeugnissen, Kurkuma und Palmöl aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 30.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen müssen grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden. Hinsichtlich des Versandverfahrens siehe jedoch Abschnitt 30.3. Abs. 5.

30.3. Einführbeschränkung

(1) Für jede WarenSendung mit den in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern** muss ein Analysebericht vorgelegt werden, in dem nachgewiesen wird, dass das Erzeugnis keinen der chemischen Stoffe

- Sudan I (CAS-Nr. 842-07-9),
- Sudan II (CAS-Nr. 3118-97-6),
- Sudan III (CAS-Nr. 85-96-9) oder
- Scharlachrot oder Sudan IV (CAS-Nr. 85-83-6)

enthält (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*). Bei Fehlen eines derartigen Analyseberichts eines Drittlandes hat der Einführer die Sendung vor der Durchführung des Zollverfahrens in der Europäischen Union untersuchen zu lassen. In Österreich können derartige Untersuchungen nur vom

- Untersuchungslabor der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Lebensmitteluntersuchung, Standort Salzburg (Tel.: 0662/83 33 57-0 DW, Fax: 0662/83 33 57-100 DW),

durchgeführt werden.

(2) Die materielle Prüfung des in Abs. 2 angeführten Analyseberichtes obliegt ebenso wie die in der [Entscheidung 2005/402/EG](#) vorgesehene **stichprobenartige** Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

(3) Die Durchführung dieser Einführkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht (Abs. 4) mittels der im Zoll Standartset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*).

- (4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung.
- (5) Bei Sendungen, die im Rahmen eines Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, entfällt die Vorlageverpflichtung des Analyseberichtes, die Verständigung des Organes der Lebensmittelaufsicht sowie die Probennahme und Analyse. Am Versandschein ist jedoch folgender Vermerk anzubringen: "Probennahme und Analyse gemäß Artikel 3 der [Entscheidung 2005/402/EG](#) bei der Bestimmungsstelle".
- (6) Wird eine Sendung aufgeteilt, so ist jeder Teilsendung eine (zoll-)amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen.
- (7) Die in Abs. 1 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.
- (8) Bei den unter Abschnitt 30.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der [Entscheidung 2005/402/EG](#) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

30.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

- (1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.
- (2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu gestellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgen.

30.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt

werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage eines Analyseberichtes.

Anlage 4

Einfuhr von verschiedenen Lebensmitteln mit dem Risiko einer Aflatoxin-Kontamination

40.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Entscheidung 2006/504/EG](#) der Kommission über Sondervorschriften für aus bestimmten Drittländern eingeführte bestimmte Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Erzeugnisse.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei bestimmten Lebensmitteln in zahlreichen Fällen ein übermäßig hoher Aflatoxin B1-Gehalt festgestellt wurde. Bei Aflatoxin-B1 handelt es sich um ein stark gentoxisches Karzinogen, das sogar in äußerst geringen Dosen das Risiko erhöht, an Leberkrebs zu erkranken.

40.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den in der rechten Spalte vermerkten Ländern:

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
0801 21 00	Paranüsse in der Schale	Brasilien
0802 21 00	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	Türkei
0802 22 00	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet, einschließlich in Stücke oder Scheiben geschnittene und zerkleinerte Haselnüsse	Türkei
0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Iran, Türkei
0804 20 90	Feigen, getrocknet	Türkei
ex 0813 50	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Paranüsse in der Schale enthalten	Brasilien
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten	Türkei
ex 1106 30 90	Mehl, Gries und Pulver aus Feigen, Haselnüssen und Pistazien	Türkei

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch ungeschält	Ägypten, China
1202 20 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrötert	Ägypten, China
ex 2007 99 98	Feigenpaste und Haselnusspaste	Türkei
2008 11 92	geröstete Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg	Ägypten, China
2008 11 94	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg	Ägypten, China
2008 11 96	geröstete Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Ägypten, China
2008 11 98	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Ägypten, China
ex 2008 19	Feigen, Haselnüsse und Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen, die Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten, sowie zubereitete oder haltbar gemachte, in Stücke oder Scheiben geschnittene und zerkleinerte Haselnüsse	Türkei
ex 2008 19 13 und ex 2008 19 93	geröstete Pistazien, einschließlich Mischungen, die Pistazien enthalten	Iran

(2) Den Beschränkungen unterliegen auch alle Verarbeitungserzeugnisse und Lebensmittel aus verschiedenen Zutaten, die aus den unter Abs. 1 genannten Lebensmitteln gewonnen werden oder solche enthalten.

Gemäß Artikel 1 der [Entscheidung 2006/504/EG](#) ist davon auszugehen, dass Verarbeitungserzeugnisse und Lebensmittel – unabhängig davon, ob deren KN-Code in Abs. 1 genannt ist oder nicht – unter diese Entscheidung fallen, wenn die in Abs. 1 genannten Lebensmittel als Zutaten auf der Etikettierung oder Verpackung aufgeführt sind. Im Fall der Einfuhr gilt dies auch in allen Fällen, in denen vom Anmelder das in Abschnitt 40.2. genannte Gesundheitszeugnis vorgelegt wird.

40.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Entscheidung 2006/504/EG](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 40.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen**

Zwecken zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Anlässlich der Einfuhr hat die Prüfung nach Abschnitt 40.3. bei den in Anhang II der [Entscheidung 2006/504/EG](#) angeführten Eingangszollstellen (siehe Abschnitt 40.5.) zu erfolgen. Diese Prüfungen müssen unabhängig von der Art des beantragten Zollverfahrens, also beispielsweise auch bei einem Versandverfahren, von diesen Eingangszollstellen durchgeführt werden.

40.3. Einfuhrbeschränkung

(1) **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** der in Abschnitt 40.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten**, dürfen nur über die in Anhang II der [Entscheidung 2006/504/EG](#) angeführten Eingangszollstellen eingeführt werden. In Österreich sind nur folgende Zollstellen als Eingangszollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Nickelsdorf und Sopron/Bahnhof
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: der Bereich des Zollamtes Feldkirch gemäß Wirtschaftsraum-Zollämter Verordnung BGBl. II Nr. 121/2004
- Zollamt Graz
- Zollamt Salzburg
- im Bereich des Zollamtes Klagenfurt Villach: der Bereich des Zollamtes Villach gemäß Wirtschaftsraum-Zollämter Verordnung BGBl. II Nr. 121/2004
- im Bereich des Zollamtes Zollamt Linz Wels: der Bereich des Zollamtes Wels gemäß Wirtschaftsraum-Zollämter Verordnung BGBl. II Nr. 121/2004
- im Bereich des Zollamtes Wien: der Bereich des Zollamtes Wien gemäß Wirtschaftsraum-Zollämter Verordnung BGBl. II Nr. 121/2004

Alle anderen Zollstellen dürfen diese Waren in der Einfuhr, unabhängig von der Art des durchzuführenden Zollverfahrens, **nicht abfertigen**.

(2) Jede WarenSendung mit den in Abschnitt 40.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** muss mit einem Code (Nummern- und/oder Buchstabencode) gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung der Sendung muss bei

in Kleinpackungen verpackten Produkten auf jeder einzelnen Verpackung in Form der gleichen Nummer vorhanden sein.

Für jede solche Sendung müssen überdies vorgelegt werden:

a) ein Gesundheitszeugnis 1) gemäß dem Muster in Abschnitt 40.6. (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*), das von einem bevollmächtigten Vertreter folgender Stellen ausgefüllt, unterzeichnet und beglaubigt worden ist:

- Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento (MAPA) für Lebensmittel aus Brasilien,
- Staatliche Stelle für Einfuhr-/Ausfuhrkontrollen und Quarantäne der Volksrepublik China für Lebensmittel aus China,
- Ägyptisches Landwirtschaftsministerium für Lebensmittel aus Ägypten,
- Iranisches Gesundheitsministerium für Lebensmittel aus dem Iran,
- Generaldirektorat Schutz- und Kontrollmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Türkischen Republik für Lebensmittel aus der Türkei,

und

b) die in diesem Zeugnis angeführten Ergebnisse einer amtlichen Probennahme und Analyse (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*). Bei der Einfuhr von Lebensmitteln aus Brasilien müssen diese Analysen vom Labor für Qualitätskontrolle und Lebensmittelsicherheit (Laboratório de Controle de Qualidade de Segurança Alimentar – LACQSA) vorgenommen werden, dem amtlichen Kontrolllabor für die Analyse von Aflatoxinen in Lebensmitteln in Belo Horizonte, Brasilien (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*).

¹⁾ Sendungen aus der Schweiz mit Herkunft der Ware aus einem der genannten Drittstaaten sind wie Sendungen aus diesen zu behandeln. Wenn große Lieferungen in der Schweiz in Konsumentenpackungen umgepackt werden und dann in kleinen Lieferungen in die Gemeinschaft importiert werden, so muss für jede Lieferung eine Erklärung vorliegen, von welcher Originalcharge die Ware stammt und das Gesundheitszeugnis sowie das Analysenzertifikat dieser Originalcharge im Original oder in Form einer von der zuständigen Schweizer Behörde beglaubigten Kopie beiliegen.

Alle Zeugnisse haben eine laufende Nummer und zusätzlich einen Code, der ident mit dem auf den Analyseergebnissen und dem auf der WarenSendung zu sein hat, zu enthalten. Die Gesundheitszeugnisse sind für die Einfuhr höchstens vier Monate nach Ausstellungsdatum des Zeugnisses gültig. Unterschriftsmuster jener Personen des iranischen Gesundheitsministeriums und des türkischen Landwirtschaftsministeriums, die zur Unterzeichnung von Gesundheitszeugnissen berechtigt sind, sind in der – nur in der internen elektronischen Findok abfragbaren – Anlage 4a enthalten.

(3) Die materielle Prüfung der in Abs. 2 angeführten Unterlagen obliegt ebenso wie die in der [Entscheidung 2006/504/EG](#) vorgesehene Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht. Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Sofern die Sendung nicht im externen Versandverfahren an eine andere Eingangszollstelle weitergeleitet wird (Abs. 5), haben die zugelassenen Eingangszollstellen vor der Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht (Abs. 4) mittels der im Zoll Standartset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Dies gilt auch dann, wenn auf der Rückseite des Gesundheitszeugnisses bestätigt wurde „Dokumentenprüfung – Freigabe der Sendung erst nach Warenkontrolle“. Die Verständigung durch das Zollamt ist jedoch **nicht** erforderlich, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde oder auf der Rückseite des Zeugnisses durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates bestätigt wurde, dass die Sendung bereits zum (lebensmittelrechtlich) freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn

- die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat und – sofern eine Probennahme erfolgt ist – ein Begleitdokument ausgestellt hat, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*) **oder**
- auf der Rückseite des Gesundheitszeugnisses durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates bestätigt wurde, dass die Sendung bereits zum (lebensmittelrechtlich) freien Verkehr abgefertigt worden ist (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*).

Hinweis: Ist die Rückseite des Gesundheitszeugnisses unklar oder widersprüchlich ausgefüllt, ist immer die Lebensmittelaufsichtsbehörde zu befassen. Ein solcher Widerspruch liegt z.B. immer dann vor, wenn bei Pistazien aus dem Iran oder bei Paranüssen aus Brasilien (in diesen Fällen hat anlässlich der Einfuhr immer eine auch eine Probenziehung und Analyse stattzufinden) angekreuzt wird „Dokumentenprüfung – Sendung zum freien Verkehr abgefertigt“ ohne dass ein amtliches Begleitpapier und das zugehörigen Analysenzertifikat des einführenden Mitgliedstaat vorhanden ist.

- (4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung.
- (5) Bei Sendungen, die im Rahmen eines externen Versandverfahrens **ungeteilt** an eine andere Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 40.5.) weitergeleitet werden, entfällt die Verständigung des Organes der Lebensmittelaufsicht sowie die Probennahme und Analyse, wenn ein Gesundheitszeugnis (Abs. 2) vorgewiesen wird. Werden Sendungen ohne Probennahme und Analyse weitergeleitet, ist von der Zollstelle immer eine Dokumentenprüfung durchzuführen (Kontrolle der Handelspapiere und Prüfung der Gültigkeit des Gesundheitszeugnisses und ob der Sendung das ausgefüllte und unterzeichnete Gesundheitszeugnis sowie die Ergebnisse von Probennahme und Analyse beiliegen) und auf der Rückseite vordrucksgemäß zu bestätigen. Eine Befassung der Lebensmittelaufsichtsbehörde ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit des Gesundheitszeugnisses bestehen.
- Soll eine Sendung aufgeteilt und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 40.5.) weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Gesundheitszeugnisses und gegebenenfalls ein amtliches Begleitdokument beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.
- (6) Die in Abs. 2 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(7) Wird eine Sendung zur Durchführung eines nachfolgenden Zollverfahrens von einer zugelassenen Eingangszollstelle zu einer anderen Zollstelle befördert, die keine zugelassene Eingangszollstelle ist, so hat diese Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die [Entscheidung 2006/504/EG](#) abzulehnen.

(8) Bei den unter Abschnitt 40.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der [Entscheidung 2006/504/EG](#) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

40.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Da die in Abschnitt 40.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** nur über eine in Anhang II der [Entscheidung 2006/504/EG](#) angeführte Eingangszollstelle eingeführt werden dürfen, können derzeit Bewilligung zum Anschreibeverfahren nur durch die in Abschnitt 40.3. genannten Zollämter erteilt werden.

(2) Die Waren sind bei einer zugelassenen Eingangszollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu gestellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach der Freigabe durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgen.

40.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel unterliegen, sind Einführen zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 40.3. angeführten Unterlagen.

40.5. Liste der Eingangszollstellen für die Einfuhr von Lebensmitteln, die der Entscheidung 2006/504/EG unterliegen

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Belgien	Antwerpen, Zeebrugge, Brussel/Bruxelles, Aalst
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen
Deutschland	HZA Lörrach – ZA Weil am Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart – ZA Flughafen, HZA München – ZA München-Flughafen, HZA Berlin – ZA Dreilinden, HZA Frankfurt (Oder) – ZA Frankfurt (Oder) Autobahn, HZA Frankfurt (Oder) – ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen – ZA Neustädter Hafen, HZA Bremen – ZA Bremerhaven, HZA Hamburg-

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
	Hafen – ZA Waltershof, HZA Hamburg-Stadt, HZA Itzehoe – ZA Hamburg-Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig – ZA Braunschweig-Broitzem, HZA Hannover – ZA Hamburger Allee, HZA Koblenz – ZA Hahn-Flughafen, HZA Oldenburg – ZA Wilhelmshaven, HZA Bielefeld – ZA Eckendorfer Straße Bielefeld, HZA Erfurt – ZA Eisenach, HZA Potsdam – ZA Ludwigsfelde, HZA Potsdam – ZA Berlin – Flughafen Schönefeld, HZA Potsdam – ZA Berlin – Flughafen Tegel, HZA Augsburg – ZA Memmingen, HZA Ulm – ZA Ulm (Donautal), HZA Karlsruhe – ZA Karlsruhe, HZA Gießen – ZA Gießen, HZA Gießen – ZA Marburg, HZA Singen – ZA Bahnhof, HZA Lörrach – ZA Weil am Rhein – Schusterinsel, HZA Hamburg-Stadt – ZA Oberelbe, HZA Hamburg-Stadt – ZA Oberelbe – Abfertigungsstelle Billbrook, HZA Hamburg-Stadt – ZA Oberelbe – Abfertigungsstelle Großmarkt, HZA Düsseldorf – ZA Düsseldorf Nord, HZA Köln – ZA Köln Niehl
Estland	Alle estnischen Zollstellen
Finnland	Alle finnischen Zollstellen
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhone), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire-Atlantique), Agen (Lot-et-Garonne), Hafen Pointe des Galets (Réunion)
Griechenland	Athen, Piräus, Elefsina, Athina International Airport, Thessaloniki, Volos, Patra, Iraklion Kritis, Larisa, Katerini, Veria, Drama, Serres, Kavala, Xanthi, Alexandroupolis, Rhodos
Irland	Dublin – Hafen, Shannon – Flughafen
Italien	Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Ancona Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Bari Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Genova Ufficio Sanità Marittima di Livorno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Napoli Ufficio Sanità Marittima di Cagliari Ufficio Sanità Marittima di Ravenna Ufficio Sanità Marittima di Savona Ufficio Sanità Marittima di Salerno Ufficio Sanità Marittima e Aerea di Trieste, einschließlich Zoll Fernetti-Interporto Monrupino Ufficio di Sanità Marittima di La Spezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Venezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Reggio Calabria
Luxemburg	Centre Douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg Administration des Douanes et Accises, Büro Luxemburg-Flughafen, Niederanven

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Lettland	Grebneva – Straße nach Russland Terehova – Straße nach Russland Pātarnieki – Straße nach Weißrussland Silene – Straße nach Weißrussland Daugavpils – Güterbahnhof Rēzekne – Güterbahnhof Liepāja – Hafen Ventspils – Hafen Rīga – Hafen Rīga – Flughafen Rīga – Lettische Stelle
Litauen	Straße: Kybartai, Lavoriškės, Medininkai, Flughafen: Vilnius Hafen: Malku įlankos, Molo, Pilies Schiene: Kena, Kybartai, Pagėgiai
Malta	Malta Freeport, Malta International Airport und Grand Harbour
Niederlande	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzkontrollstellen
Österreich	Zollamt Feldkirch, Zollamt Graz, Zollstellen Nickelsdorf und Sopron/Bahnhof im Bereich des Zollamtes Eisenstadt, Zollamt Wien, Zollamt Wels, Zollamt Flughafen Wien, Zollamt Salzburg, Zollamt Villach
Polen	Bezledy – Warmińsko – Mazurskie – Straßengrenzstelle Kuźnica Białostocka – Podlaskie – Straßengrenzstelle Bobrowniki – Podlaskie – Straßengrenzstelle Koroszczyn – Lubelskie – Straßengrenzstelle Dorohusk – Lubelskie – Straßen- und Bahngrenzstelle Gdynia – Pomorskie – Hafengrenzstelle Gdańsk – Pomorskie – Hafengrenzstelle Medyka – Przemyśl – Podkarpackie – Bahngrenzstelle Medyka – Podkarpackie – Straßengrenzstelle Korczowa – Podkarpackie – Straßengrenzstelle Jasionka – Podkarpackie – Flughafengrenzstelle Szczecin – Zachodniopomorskie – Hafengrenzstelle Świnoujście – Zachodniopomorskie – Hafengrenzstelle Kołobrzeg – Zachodniopomorskie – Hafengrenzstelle
Portugal	Lisbon, Leixões Sines, Alverca, Riachos, Setúbal, Bodadela, Lissabon Airport, Porto Airport
Schweden	Göteborg, Stockholm, Helsingborg, Landvetter, Arlanda, Norrköping
Slowakei	Zollstellen: Banská Bystrica, Bratislava, Košice, Žilina, Nitra, Prešov, Trnava, Trenčín, Čierna nad Tisou

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Slowenien	Obrežje – Straßengrenzstelle Koper – Hafengrenzstelle Dobova – Bahngrenzstelle Brnik – Flughafengrenzstelle Jelšane – Straßengrenzstelle Ljubljana (Bahn- und Straßengrenzstelle) Gruškovje – Straßengrenzstelle Sežana (Bahn- und Straßengrenzstelle)
Spanien	Algeciras (Hafen), Alicante (Flughafen, Hafen), Almeria (Flughafen, Hafen), Asturias (Flughafen), Barcelona (Flughafen, Hafen, Bahn), Bilbao (Flughafen, Hafen), Cadiz (Hafen), Cartagena (Hafen), Castellon (Hafen), Ceuta (Hafen), Gijón (Hafen), Huelva (Hafen), Irun (Straße), La Coruña (Hafen), La Junquera (Straße), Las Palmas de Gran Canaria (Flughafen, Hafen), Madrid (Flughafen, Bahn), Malaga (Flughafen, Hafen), Marin (Hafen), Melilla (Hafen), Murcia (Bahn), Palma de Mallorca (Flughafen, Hafen), Pasajes (Hafen), San Sebastián (Flughafen), Santa Cruz de Tenerife (Hafen), Santander (Flughafen, Hafen), Santiago de Compostela (Flughafen), Sevilla (Flughafen, Hafen), Tarragona (Hafen), Tenerife Norte (Flughafen), Tenerife Sur (Flughafen), Valencia (Flughafen, Hafen), Vigo (Flughafen, Hafen), Villagarcia (Hafen), Vitoria (Flughafen), Zaragoza (Flughafen)
Tschechische Republik	Celní úřad Praha D5
Ungarn	Ferihegy – Budapest – Flughafen Záhony – Szabolcs-Szatmár-Bereg – Straße Eperjeske – Szabolcs-Szatmár-Bereg – Bahn Nagylak – Csongrád – Straße Lökösháza – Békés – Bahn Röszke – Csongrád – Straße Kelebia – Bács-Kiskun – Bahn Letenye – Zala – Straße Gyékényes – Somogy – Bahn Mohács – Baranya – Hafen Alle ungarischen Hauptzollstellen
Vereinigtes Königreich	Belfast, Dover, Felixstowe, Gatwick Airport, Goole, Grimsby, Harwich, Heathrow Airport, Hull, Immingham, Ipswich, Leith, Liverpool, London (einschl. Tilbury, Thamesport und Sheerness), Manchester Airport, Manchester Containerbase, Manchester International Freight Terminal, Manchester (einschl. Ellesmere Port), Middlesborough, Southampton.
Zypern	Limassol – Hafen, Larnaka – Flughafen

40.6. Muster des Gesundheitszeugnisses für die Einfuhr von Lebensmitteln, die der Entscheidung 2006/504/EG unterliegen

Gesundheitszeugnis für die Einfuhr von _____, in die Europäische Gemeinschaft (*)	
Code der Sendung	Zeugnisnummer
Gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 2006/504/EG der Kommission über Sondervorschriften für aus bestimmten Drittländern eingeführte bestimmte Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Produkte	
(Name der zuständige zollpolizeiliche Behörde)	
BESTÄTIGT	
Ihre dieser Sendung, Code-Nr. (Code-Nummer einfügen) bestehend aus	
.....	
(Angabe der Sendungs- oder Umschlagart, Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)	
verladen in (Verladort)	
VON (Name des Auszübers)	
bestimmt für (Bestimmungsort und -zeit)	
aus dem Unternehmen (Firma und Anschrift des Unternehmens)	
unter einwandfreien hygienischen Bedingungen produziert, sortiert, bepackt, verarbeitet, verpackt und gefüllt wurden.	
Diese Sendung wurden am: (Datum) (Anzahl der Proben, Proben entnommen und in dem Labor (Name des Labors) am (Datum) analysiert, um den Grad der Aflatoxin B1- und der Gesamtakazunkonzentration zu ermitteln. Einzelheiten über Probenahme und Analyseverfahren sowie alle Analysergebnisse sind beigefügt.	
Diese Bescheinigung gilt bis zum	
Ausgestellt in am	
Stempel und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 3 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde	
(*) Erzeugnis und Ursprungsland	

Anlage 5

Einfuhr von Reiserzeugnisse

50.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Entscheidung 2006/601/EG](#) der Kommission über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus „LL REIS 601“ in Reiserzeugnissen.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Reisproben Kontaminationen mit dem gentechnisch veränderten Reis „LL Reis 601“ vorgefunden wurden, dessen Inverkehrbringen in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist.

50.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus den USA:**

KN-Code	Warenbezeichnung
1006 10 25	parboiled Langkorn-Rohreis (Paddy-Reis) A
1006 10 27	parboiled Langkorn-Rohreis (Paddy-Reis) B
1006 10 96	Langkorn-Rohreis (Paddy-Reis) A
1006 10 98	Langkorn-Rohreis (Paddy-Reis) B
1006 20 15	geschälter (brauner) parboiled Langkornreis A
1006 20 17	geschälter (brauner) parboiled Langkornreis B
1006 20 96	geschälter (brauner) Langkornreis A
1006 20 98	geschälter (brauner) Langkornreis B
1006 30 25	halbgeschliffener parboiled Langkornreis A
1006 30 27	halbgeschliffener parboiled Langkornreis B
1006 30 46	halbgeschliffener Langkornreis A
1006 30 48	halbgeschliffener Langkornreis B
1006 30 65	geschliffener parboiled Langkornreis A
1006 30 67	geschliffener parboiled Langkornreis B
1006 30 96	geschliffener Langkornreis A
1006 30 98	geschliffener Langkornreis B
ex 1006 40 00	Bruchreis, sofern nicht als langkornfrei bescheinigt

50.2. Anwendungszeitpunkt

- (1) Im Sinne der [Entscheidung 2006/601/EG](#) ist als Einfuhr das Befördern von Reiserzeugnissen aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.
- (2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 50.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen müssen grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden. Hinsichtlich des Versandverfahrens siehe jedoch Abschnitt 50.3. Abs. 5.

50.3. Einfuhrbeschränkung

- (1) Für jede WarenSendung mit den in Abschnitt 50.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den USA** muss ein Analysebericht eines anerkannten Labors (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*) vorgelegt werden, aus dem ersichtlich ist, dass das Erzeugnis keinen gentechnisch veränderten "LL Reis 601" enthält.
- (2) Die materielle Prüfung des in Abs. 1 angeführten Analyseberichtes obliegt ebenso wie die **für jede Sendung** erforderliche Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.
- (3) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht (Abs. 4) mittels der im Zoll Standartset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt und ein Begleitdokument ausgestellt hat, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*).

- (4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung.
- (5) Bei Sendungen, die im Rahmen eines Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, entfällt die Verständigung des Organes der Lebensmittelaufsicht sowie die Probennahme und Analyse. Am Versandschein ist jedoch folgender Vermerk anzubringen: "Probennahme und Analyse gemäß Artikel 3 der [Entscheidung 2006/601/EG](#) bei der Bestimmungsstelle".
- (6) Soll eine Sendung aufgeteilt und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeföhrten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts und des amtlichen Begleitdokuments beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.
- (7) Die in Abs. 1 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einföhr erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einföhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.
- (8) Bei den unter Abschnitt 50.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der [Entscheidung 2006/601/EG](#) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

50.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

- (1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.
- (2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einföhrkontrolle zu gestellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgen.

50.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einführen zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage eines Analyseberichtes.